

Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 08/2022

Herausgegeben am 07.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl der Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde am 29. Mai 2022 | 1 |
|----|--|---|

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 08/2022 ist am 7. Juni 2022 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl der Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde am 29. Mai 2022

Der Gemeindevwahlausschuss der Stadt Eckernförde hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2022 das Ergebnis der Stichwahl der Bürgermeisterin wie folgt festgestellt:

I.

Zur Stichwahl der Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde waren 18.771 Personen wahlberechtigt. Davon haben 7.423 Personen gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 39,5 %. Die Stimmabgabe von 7.383 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 40 Wählerinnen und Wählern ungültig.

II.

Von den insgesamt 7.383 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Ploog, Iris Vorschlag der SPD	4323 Stimmen	58,55 %
Kannengießer, Jenny Vorschlag der CDU, GRÜNE, FDP	3060 Stimmen	41,45 %

Auf Grund dieses Wahlergebnisses hat die Bewerberin

Frau Iris Ploog

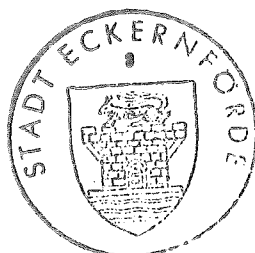
mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Sie ist somit zur Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde gewählt.


Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets sowie jede Bewerberin und jeder Bewerber auf einem eingereichten Wahlvorschlag binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben (§ 38 Absatz 1 i. V. m. § 54 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Gemeindevwahlleiter der Stadt Eckernförde
Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde

einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Eckernförde, den 01. Juni 2022




(Sibbel)
Gemeindevwahlleiter